

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Volker Schneider (Saarbrücken), Klaus Ernst, Dr. Lothar Bisky, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/8297 –**

Aussagen zu Modellrechnungen zur Armutsfestigkeit einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und so genannter Riester-Rente**Vorbemerkung der Fragesteller**

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Soziales, Franz Thönnes, hat am 23. Januar 2008 im Plenum während der Fragestunde versucht, anhand einer Modellrechnung zu verdeutlichen, dass das Alterseinkommen der Rentnerinnen und Rentner über dem heutigen Grundsicherungsniveau liegt. Das Beispiel ging von einer Person aus, die im Jahr 2007 in Altersrente geht, 45 Jahre lang 850 Euro monatlich brutto verdient hat und 45 Jahre lang sowohl in die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) als auch in die geförderte Riester-Rente einzahlt. Ferner ging der Parlamentarische Staatssekretär Franz Thönnes davon aus, dass die Riester-Rente mit 4 Prozent verzinst wurde und die Verwaltungskosten 10 Prozent betrugen.

Berücksichtigt man, dass der derzeitige Garantiezins lediglich 2,25 Prozent beträgt, erscheint die Annahme der Bundesregierung einer kontinuierlichen Verzinsung des Riester-Kapitals von 4 Prozent über einen Zeitraum von 45 Jahren als wenig realistisch.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Vor dem Hintergrund von Medienberichten über die Anrechnung einer zusätzlichen Altersvorsorge bei einem möglichen Anspruch auf Grundsicherungsleistungen im Alter wurde in der Öffentlichkeit die Frage thematisiert, nach wie vielen Jahren bei welchem Einkommen eine Rente aus der GRV – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der zusätzlichen Vorsorge – in Höhe des Grundsicherungsniveaus erreicht wird. Da verlässliche Aussagen über die zukünftige Höhe des Grundsicherungsbedarfs nicht möglich sind, können Berechnungen zu dieser Fragestellung nur modellhaft auf Basis heutiger Werte erfolgen. Dies ist auch wegen der Komplexität des Sachverhalts und der Vielzahl unterschiedlicher Einflussfaktoren bezüglich der Höhe späterer Alterseinkommen unabdingbar. Solche Berechnungen dienen der Verdeutlichung des Sachverhalts und nicht der Prognose von Einzelfällen. Zudem hängt der Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nicht nur von der Höhe der Ein-

künfte aus Alterssicherungssystemen sondern auch von dem Vorliegen von eigenem Vermögen und eigenen weiteren Einkünften sowie von Erwerbs- bzw. Alterseinkommen und Vermögen von Ehegatten und Lebenspartnern ab.

Die ausweislich des Protokolls des Deutschen Bundestags vom 23. Januar 2008 (Plenarprotokoll 16/138) vom Parlamentarischen Staatssekretär Franz Thönnes getroffene Aussage, „Bei einem Einkommen von 850 Euro und Inanspruchnahme von Riester-Förderung erhält man im Alter mit gesetzlicher Rente und Riester-Rente mehr als 627 Euro“, macht deutlich, dass hier nicht von einer Person gesprochen wird, die im Jahr 2007 in Rente geht, sondern bei der Berechnung der gesetzlichen Rente von heutigen Werten der Rentenanwartschaft entsprechend dem angegebenen Einkommen ausgegangen wird. Dabei wird unterstellt, dass diese relative Entgeltposition für alle Versicherungsjahre gilt, d. h. der Arbeitnehmer in jedem Versicherungsjahr die gleiche Anzahl an Entgeltpunkten erreicht. Für die zusätzliche kapitalgedeckte Altersversorgung wird bei diesen Berechnungen modellhaft angenommen, dass der Versicherte in jedem Versicherungsjahr 4 Prozent seines Bruttoeinkommens angespart hat. Ob es sich dabei um einen zulagengeförderten Riester-Vertrag, einen betrieblichen Altersvorsorgevertrag mit Steuer- und Beitragsfreistellung oder etwa um eine sonstige private Lebensversicherung handelt, ist in den Berechnungen nur für die Höhe der Prämien relevant, die der Versicherte effektiv zu zahlen hätte. Für die Höhe der Rente ist dies nicht von Belang, da in den Modellrechnungen ungeachtet der Vielzahl möglicher Anlageformen oder -produkten pauschale Annahmen zu Verwaltungskosten und Verzinsung getroffen werden.

Hinsichtlich der Ausführungen der Fragesteller zu der Annahme einer Verzinsung in Höhe von 4 Prozent wird darauf hingewiesen, dass der Höchstrechnungszins (Garantiezins) nach § 2 der Verordnung über Rechnungsgrundlagen für die Deckungsrückstellungen (DeckRV) der Zins ist, den die Versicherungsunternehmen maximal für die Berechnung der Deckungsrückstellung verwenden dürfen. Durch diese Begrenzung nach oben soll sichergestellt werden, dass die Versicherungsverträge auf jeden Fall langfristig erfüllt werden können. Maßstab für den durch die Bundesregierung festgelegten Höchstrechnungszins sind 60 Prozent des Wertes der durchschnittlichen Rendite zehnjähriger Staatsanleihen. Der Höchstrechnungszins hat sich in den letzten zehn Jahren folgendermaßen entwickelt:

1998 bis 6/2000:	4,00 Prozent
7/2000 bis 12/2003:	3,25 Prozent
1/2004 bis 12/2006:	2,75 Prozent
ab 1/2007:	2,25 Prozent

Der Höchstrechnungszins besagt allerdings nichts über die Entwicklung der Kapitalanlagen der Versicherungsunternehmen. An über den Rechnungszins hinausgehenden Kapitalerträgen werden die Versicherungsnehmer im Rahmen der Überschussbeteiligung beteiligt. In den letzten zehn Jahren hat sich die Reinverzinsung der Kapitalanlagen nach Angaben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wie folgt entwickelt:

1998	7,5 Prozent
1999	7,5 Prozent
2000	7,4 Prozent
2001	6,0 Prozent
2002	4,4 Prozent
2003	5,0 Prozent
2004	4,8 Prozent
2005	5,1 Prozent
2006	4,7 Prozent
2007	liegt noch nicht vor

Neben Versicherungsprodukten werden im Rahmen der Riester-Rente Investmentfonds- und Banksparpläne gefördert. Für die Wertentwicklung im Bereich der Fondssparpläne wird auf die Statistik des Bundesverbandes Investment und Asset Management (BVI) verwiesen, die je nach betrachtetem Zeitraum in den letzten Jahren eine langfristige Wertentwicklung zwischen rund 5 bis 10 Prozent aufweist. Vor dem Hintergrund der Entwicklung in der Vergangenheit darf die verwendete Zinsannahme von 4 Prozent als vergleichsweise vorsichtig gelten.

1. Auf welchen weiteren Grundannahmen beruht der vom Parlamentarischen Staatssekretär Franz Thönnes genannte Modelfall, insbesondere was die Angaben bzgl. der Auszahlungsdauer und der Verzinsung während der Auszahlungsphase sowie die Berücksichtigung der Verwaltungskosten bzw. Provisionen (gezillmerter Vertrag) angeht?

Die Modellrechnung basiert, wie in der Vorbemerkung ausgeführt, auf den vorliegenden aktuellen Werten (aktueller Rentenwert, Beitragssätze zur Kranken- und Pflegeversicherung). Bei der Berechnung der gesetzlichen Rente wird unterstellt, dass die aktuell mit einem monatlichen Bruttoverdienst in Höhe von 850 Euro erworbene Rentenanwartschaft für alle Jahre gilt. Die Person geht anahmegemäß nach 45 Versicherungsjahren in eine abschlagsfreie Altersrente und bezieht daneben eine Rente aus einer zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge, für die über den gesamten Zeitraum der Erwerbstätigkeit Prämien gezahlt wurden.

Bei der Berechnung der kapitalgedeckten Rente (z. B. der staatlich geförderten Riester-Rente) wird ein konstanter Altersvorsorgeaufwand von 4 Prozent unterstellt. Es wird außerdem eine jährliche Verzinsung auf das gebildete Kapital in Höhe von 4 Prozent unterstellt. Zu der Verzinsung der Kapitalanlagen von Versicherungsunternehmen und zu der Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Die Verzinsung gilt sowohl für die Einzahlungs- wie auch die Auszahlungsphase. Für die Rentenlaufzeit werden 21 Jahre unterstellt. Weiterhin wird eine Verwaltungsgebühr auf die jährlich zu zahlenden Prämien in der Einzahlungsphase in Höhe von 10 Prozent unterstellt. Von einem besonderen Kostensystem (z. B. mit Zillmerung) wird damit abstrahiert.

2. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass dieser von PStS Franz Thönnes aufgestellte Modelfall weder theoretisch noch praktisch existieren kann, da eine Person im Jahre 2007 also maximal erst 5 Jahre lang in die Riesterrente eingezahlt haben kann?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

3. Würde die Bundesregierung dementieren, dass die aus den Angaben des Statistischen Bundesamts für 2006 entnommene durchschnittliche Höhe der Leistung der Grundsicherung im Alter von 627 Euro im Jahr 2007 aufgrund der gestiegenen Heizkosten höher lag?

Wenn nein, welche Faktoren sollten die durchschnittlichen Ausgaben für die Grundsicherung im Alter gemindert haben?

Die aktuellsten statistischen Daten zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beziehen sich auf das Jahr 2006. Statistische Angaben für das Jahr 2007 sind derzeit nicht verfügbar und werden vom Statistischen Bundesamt voraussichtlich im Herbst dieses Jahres vorgelegt. Erst dann können Aus-

sagen über den durchschnittlichen Bruttobedarf von Personen in der Grund-
sicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Jahr 2007 getroffen werden.

4. Wie hoch läge auf der Ausgangsbasis des Jahres 2007 nach den Modellen der Bundesregierung bzw. der Deutschen Rentenversicherung Bund eine Altersrente aus gesetzlicher Rente und der im Jahr 2002 eingeführten Ries-ter-Rente im Jahr 2020 nach Abzug von Steuern und Sozialabgaben, wenn
 - a) eine Person 45 Jahre lang 850 Euro (bezogen auf den Durchschnittsver-
dienst 2007) verdient hätte,
 - b) eine Person 45 Jahre lang 1 450 Euro (bezogen auf den Durchschnittsver-
dienst 2007) verdient hätte,
 - c) eine Person 38 Jahre lang 1 600 Euro (bezogen auf den Durchschnittsver-
dienst 2007) verdient hätte,
 - d) eine Person 45 Jahre lang ALG II (Rentenbeiträge nach Gesetzeslage
am 31. Dezember 2007) bezogen hätte,
 - e) eine Person Jahrgang 1954, die im Jahr 2020 nach 40 Beitragsjahren bei
einem Bruttoverdienst (bezogen auf den Durchschnittsverdienst 2007)
von 850, 1 450, 1 600 Euro sowie 2 Jahren ALG I Bezug und 2 Jahren
ALG II Bezug mit Vollendung des 63. Lebensjahres eine Rente für lang-
jährig Versicherte beantragen muss?
5. Wie hoch läge auf der Ausgangsbasis des Jahres 2007 nach den Modellen der Bundesregierung bzw. der Deutschen Rentenversicherung Bund eine Altersrente aus gesetzlicher Rente und der im Jahr 2002 eingeführten Ries-ter-Rente im Jahr 2020 nach Abzug von Steuern und Sozialabgaben unter
der Annahme des derzeitigen Garantiezinses von 2,25 Prozentpunkten,
wenn
 - a) eine Person 45 Jahre lang 850 Euro (bezogen auf den Durchschnittsver-
dienst 2007) verdient hätte,
 - b) eine Person 45 Jahre lang 1 450 Euro (bezogen auf den Durchschnittsver-
dienst 2007) verdient hätte,
 - c) eine Person 38 Jahre lang 1 600 Euro (bezogen auf den Durchschnittsver-
dienst 2007) verdient hätte,
 - d) eine Person 45 Jahre lang ALG II (Rentenbeiträge nach Gesetzeslage
am 31. Dezember 2007) bezogen hätte,
 - e) eine Person Jahrgang 1954, die im Jahr 2020 nach 40 Beitragsjahren
bei einem Bruttoverdienst (bezogen auf den Durchschnittsverdienst
2007) von 850, 1 450, 1 600 Euro sowie 2 Jahren ALG I Bezug und
2 Jahren ALG II Bezug mit Vollendung des 63. Lebensjahres eine
Rente für langjährig Versicherte beantragen muss?

Die Fragen 4 und 5 werden zusammen beantwortet.

Die hier angefragten Berechnungen für einen Rentenzugang im Jahr 2020 unter-
scheiden sich von der in der Vorbemerkung angesprochenen Modellrech-
nung auf Basis aktueller Werte insoweit grundsätzlich, als sie in die Zukunft
gerichtet sind und daher zusätzliche Annahmen erfordern, was die Aussage-
kraft der Ergebnisse einschränkt. Ferner wird die Anspaphase für die Riester-
Rente auf 18 Jahre beschränkt, sodass die resultierende Rente wesentlich gerin-
ger ausfällt als bei einer Anspaphase von 45 Jahren.

Die nachfolgend aufgeführten Berechnungsergebnisse basieren auf den Annah-
men der mittleren Variante des Rentenversicherungsberichts der Bundesregie-
rung (Bundestagsdrucksache 16/7300). Tabelle B 8 des Rentenversicherungs-
berichts enthält eine entsprechende Berechnung auf Basis einer Biografie von
45 Jahren mit Durchschnittsverdienst, die dort vor dem Hintergrund des Be-

richtsauftrags gemäß § 154 Abs. 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) aufgeführt ist, und das Sicherungsniveau vor Steuern unter Berücksichtigung der Riester-Rente darstellt. Die hier durchgeführten Berechnungen auf Basis beliebiger Erwerbsbiografien sind dagegen wenig aussagekräftig.

Hinweise zu den Berechnungen:

- Der Fall d (45 Jahre Bezug von ALG II) wurde nicht berechnet, weil das ALG II erst zum 1. Januar 2005 eingeführt wurde und daher eine Erwerbskarriere mit ALG-II-Bezug von 1975 bis 2020 nicht möglich ist.
- Der angefragte Fall e zielt auf einen Rentenzugang im Alter von 63 Jahren im Jahr 2020 ab. Daher wurde für die Modellrechnungen das Geburtsdatum 1. Januar 1957 und nicht wie vorgegeben im Jahr 1954 angenommen.

Nettorente aus gesetzlicher Rente und Riester-Rente bei Rentenzugang 2020		
	Zins	
	2,25 %	4 %
Fall 1	570 €	580 €
Fall 2	905 €	923 €
Fall 3	807 €	827 €
Fall 4	477 €	486 €
Fall 5	753 €	769 €
Fall 6	797 €	815 €

Fall 1: 45 Jahre 850 Euro bezogen auf Durchschnittsentgelt 2007

Fall 2: 45 Jahre 1 450 Euro bezogen auf Durchschnittsentgelt 2007

Fall 3: 38 Jahre 1 600 Euro bezogen auf Durchschnittsentgelt 2007

Fall 4: 40 Jahre 850 Euro bezogen auf Durchschnittsentgelt 2007 und jeweils 2 Jahre ALG I und ALG II

Fall 5: 40 Jahre 1 450 Euro bezogen auf Durchschnittsentgelt 2007 und jeweils 2 Jahre ALG I und ALG II

Fall 6: 40 Jahre 1 600 Euro bezogen auf Durchschnittsentgelt 2007 und jeweils 2 Jahre ALG I und ALG II

Hinweis: Den Fällen 1 bis 3 liegt eine abschlagsfreie Altersrente zugrunde, den Fällen 4 bis 6 liegt eine vorgezogene Altersrente für langjährig Versicherte mit Abschlägen zugrunde.

Allen Fällen liegt eine Ansparphase zur Riester-Rente von 18 Jahren zugrunde.

